

<b>Zeitschrift:</b>	Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung
<b>Band:</b>	13 (1935)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Buchführung bei den Telephonämtern
<b>Autor:</b>	Ballmer, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-873477">https://doi.org/10.5169/seals-873477</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die zeitliche Distanz zwischen den einzelnen Impulsanfängen bleibt erhalten. Das Impulsverhältnis kann im Endesatz beliebig reguliert werden. Wie man sich mit der Durchbringung der längeren Impulse behilft (es sind verschiedene Lösungen denkbar), braucht hier nicht erörtert zu werden.

Die Lebensdauer der heute auf dem Markt erscheinenden Relaisröhren, besonders derjenigen von Osram GT 1, scheint durchschnittlich mehr als 2000 Stunden zu betragen. Günstig mag der Umstand sein, dass die Leistungsfähigkeit der Röhre nur zu einem kleinen Teil ausgenutzt wird. Mit der vermehrten Verwendung in der Starkstromtechnik als Steuerorgan wird auch ihr Preis sinkende Tendenz haben. Zur Zeit beträgt er ca. 30 Franken für Detailbezug. Zum Betrieb werden folgende Spannungen benötigt:

Anode mindestens 120 Volt.

Gitter 10—25 Volt, je nach der Grösse des empfangenen Impulses,

Heizung 4 Volt Wechselstrom bei einem Heizstrom von 1—1,5 Amp.

réaliser un tel dispositif de retransmission d'impulsions n'est pas très élevé, le réglage se fait très simplement, la distorsion des impulsions est négligeable. L'intervalle entre les origines des impulsions est constant. Le rapport d'impulsion peut être réglé à volonté dans le panneau terminal. Il n'est pas nécessaire d'indiquer ici comment des impulsions de différentes durées peuvent être transmises; plusieurs solutions peuvent être appliquées.

La vie moyenne des thyratrons se trouvant actuellement sur le marché semble dépasser 2000 heures; cela est vrai en particulier pour les tubes relais Osram GT 1. Le fait que la puissance pouvant être fournie par une lampe n'est utilisée qu'en très faible quantité, a aussi une influence favorable sur sa durée. En raison de leur application toujours plus importante comme organes de commande dans les courants forts, le prix des tubes relais baissera aussi sans doute. Actuellement, leur prix est de 30 francs environ pour la vente au détail.

Les tensions suivantes sont nécessaires:

Anode: 120 volts au moins.

Grille: 10 à 25 volts, selon la grandeur de l'impulsion reçue.

Chauffage: 4 volts alternant avec un courant de 1 à 1,5 Amp.

## Buchführung bei den Telephonämtern.

Von H. Ballmer, Bern.

Das kameralistische, nach den Grundsätzen der einfachen Buchhaltung bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung seit ihrem Bestehen angewandte Rechnungswesen fand mit dem Jahre 1915 seinen Abschluss. Auf 1. Januar 1916 gelangte ein auf den Grundlagen der doppelten Buchhaltung aufgebautes Rechnungssystem zur Anwendung mit dem Zwecke, den Reinertrag des Telegraphen- und Telephonbetriebes durch systematische Buchungen sämtlicher Vermögensveränderungen in klarer Weise zum Ausdruck zu bringen. Zwischen Betriebs- und Kapitalrechnung findet eine vollständige Trennung statt, ebenso eine weitgehende Ausscheidung zwischen Telephon, Telegraph und Radio. Die Betriebsrechnung wiederum ist unterteilt in die eigentliche Betriebsrechnung und in die Gewinn- und Verlustrechnung. Die Betriebsrechnung umfasst alle Betriebseinnahmen und -ausgaben im engern Sinne, die Gewinn- und Verlustrechnung neben dem Saldo der Betriebsrechnung vorwiegend Posten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (Kapitalzinsen, Abschreibungen, Rücklagen u. a. m.). Das Anlagekonto nimmt alle Wertvermehrungen auf; abgehende Werte werden abgeschrieben, so dass der Stand des Anlagekontos grundsätzlich und jederzeit dem Erstellungswert sämtlicher Anlagen entspricht.

Die monatlich abzuschliessende Verwaltungsrechnung wird durch eine Zwischenbilanz (Generalbilanz) ergänzt, aus der die finanzielle Lage der Verwaltung genau ersichtlich ist. Diese Generalbilanz enthält auf ihrer Aktivseite ein Konto „Telephonämter“, in welchem monatlich durchschnittlich 8 Millionen Franken eingestellt werden, als Saldo-

guthaben aus der laufenden Rechnung mit den Betriebsämtern. Die buchhaltungstechnische Verarbeitung dieses 100 Millionen Jahresverkehrs der gegenwärtig 36 Taxbezugsämter ist so vielfältig, dass es sich wohl lohnt, diesen wichtigen Teil der angewandten doppelten Buchhaltung näher zu betrachten. Die rechnungspflichtigen Telephonämter haben die Ausgaben und die Einnahmen nach dem bestehenden Rechnungsschema zu rubrizieren und die monatlichen Zusammenstellungen in laufender Rechnung an die Oberbehörde weiterzuleiten. Das Rechnungsmaterial der Aemter bildet somit die Grundlage für den ganzen Rechnungsaufbau, dessen Verarbeitung nach den Grundsätzen der systematischen Buchhaltung bei den Organen der Generaldirektion zentralisiert ist.

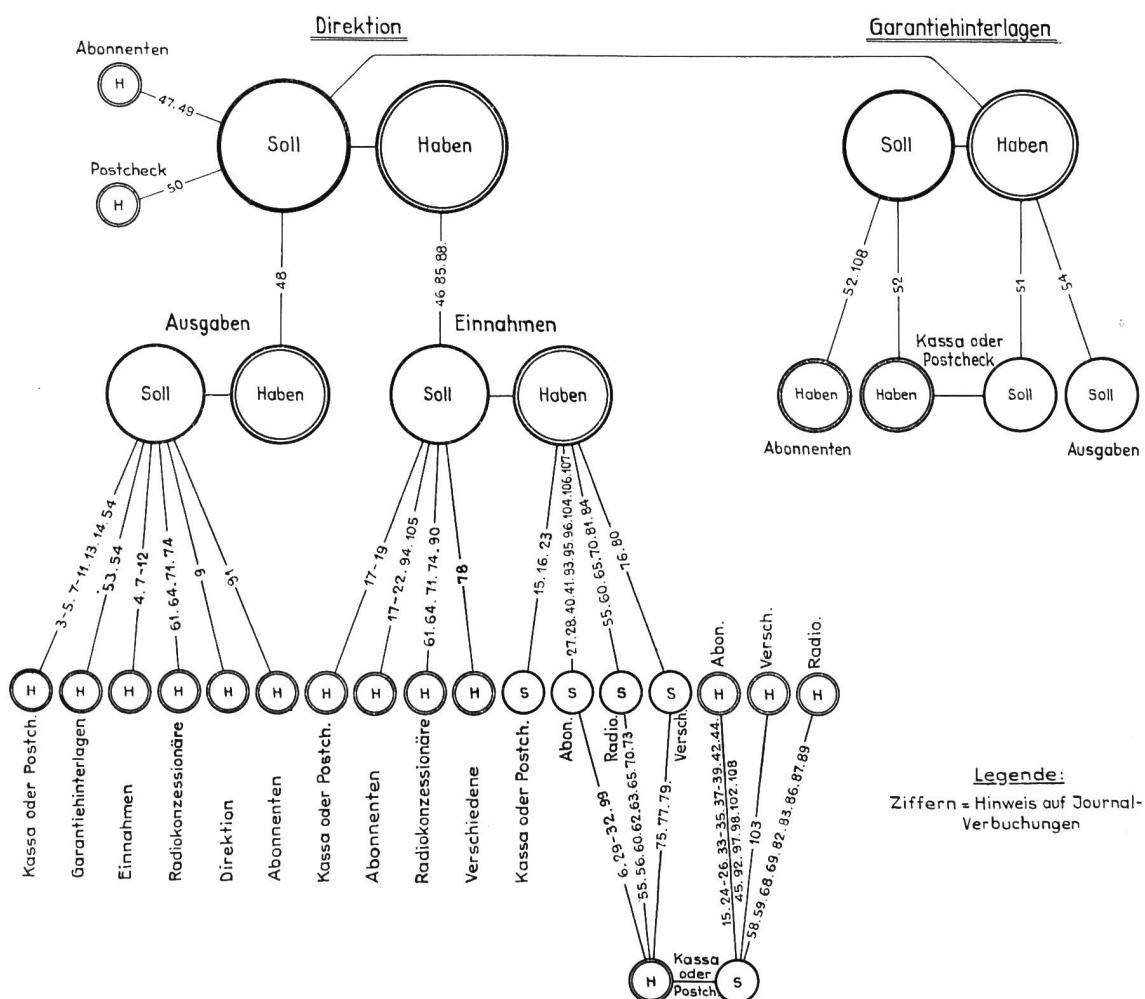
Die Verbuchung aller Geschäftsvorfälle bei den Telephonämtern erfolgt im sog. Journal-Hauptbuch. Dieses besteht aus dem vorangestellten Journal, in der Buchhaltungssprache auch Memorial oder Grundbuch genannt, dem sich die folgenden Konten des Hauptbuches anschliessen: Kassa, Postcheck, Ausgaben, Einnahmen, Telephonteilnehmer, Direktion, Garantiehinterlagen, Radiokonzessionäre und Verschiedene.

Ohne Rücksicht auf die Buchführung bei der Oberbehörde bilden diese Konten des Journal-Hauptbuches eine abgeschlossene Rechnung für sich, in der für jeden Geschäftsvorfall die doppelte Eintragung gefordert wird. Die Begründung für eine zutreffende Eintragung der buchungsreifen Geschäfte soll aus dem der Journalseite vorgesetzten Texte ersichtlich sein, womit die Niederschrift des Buchungs-

satzes einfacheitshalber wegfällt. Die richtige Verbuchung der normalen Geschäftsvorfälle kann den Rechnungsvorschriften entnommen werden. An Hand von Beispielen weiss der Rechnungsführer, wie die Ablieferung entbehrlicher Gelder, die Aufgabe des Taxbezuges, die Eingänge von Gebühren, die Ausrichtung der Besoldungen, die Gutschrift der Einnahmen an die Direktion und die Belastung der Direktion mit den Ausgaben zu verbuchen sind. Diese Kenntnisse allein reichen aber bei weitem nicht aus. Es bleibt der Energie und Fähigkeit des Rechnungsführers vorbehalten, die sich bietenden Schwierigkeiten schrittweise zu überwinden. Soll und Haben müssen zu selbstverständlichen Begriffen werden; sie sollen in Fleisch und Blut übergehen. Schon Prof. J. F. Schär hat in seinen Werken über die Buchhaltungswissenschaft in diesem Zusammenhange den Satz geprägt: „Wer empfängt, der soll; wer gibt, der hat“ oder, auf das Kassabuch übertragen: Kassierer, der empfing, Soll wahren es in Treuen; Kassierer, die gezahlt, die Haben nichts zu scheuen.“ „Soll“, ursprünglich „soll bezahlen“, ist also die Schuldseite, „Haben“, früher „er soll haben“, die Guthabenseite des Kontos. Beim Kassakonto kommt dies am deutlichsten zum Ausdruck. Die Einnahmen „Soll“ vermehren den Kassabestand, die Ausgaben „Haben“ vermindern ihn. Jederzeit kann der Saldo, d. h. der Unterschied zwischen Soll und Haben, festgestellt werden. Er muss mit dem jeweiligen

Bestand der Kassa übereinstimmen. Durch dessen Eintragung auf der Habenseite erhalten wir den Ausgleich, die beiden Summen ergeben Bilanz. Und wenn der ins Soll der Konten „Kassa“ und „Postcheck“ fliessende Geldstrom ihre Schuldseite belastet, muss naturgemäß ein Ausgleich im „Haben“ anderer Konten geschaffen werden, indem einem einzelnen oder mehreren zusammen der gleiche Wert gutgeschrieben wird. So wandern einbezahlte Beträge für Gesprächstaxen ins Haben des Teilnehmerkontos, vom Telegraphenamt abgelieferte Telegrammtaxen ins Haben des Kontos Einnahmen; bei beiden Konten äufnet sich die Guthabenseite, als Ausgleich zu den entsprechenden Belastungen im Soll. Umgekehrt ist der aus dem Haben von „Postcheck“ und „Kassa“ abfliessende Geldwert dem „Soll“ der in Mitleidenschaft gezogenen anderweitigen Konten zu belasten, wie die Barauszahlung einer Rechnung, um nur ein Beispiel zu nennen, den Ausgaben; die Schuldseite des Ausgabenkontos wird also grösser, um den gleichen Betrag natürlich auch die Guthabenseite der Kassa.

Da die gründliche Erfassung der systematischen Buchhaltung und deren zweckmässige Anwendung in der Praxis eine genaue Kenntnis des Wesens der verschiedenen Konten, d. h. ihres wechselseitigen Verhältnisses voraussetzt, wird zu deren Erläuterung auf die eingeflochtene schematische Skizze verwiesen. Diese bringt eine Gliederung nach Bestand-



konten, nach Konten der Ertragsreihe und solchen der Kostenreihe. Es sind anzusprechen: *Kassa* und *Postcheck* als reine Bestandkonten, die Garantiehinterlagen als passives Bestandkonto; als Konten der Ertragsreihe: Einnahmen, Telephonteilnehmer, Radiokonzessionäre, als Konto der Kostenreihe die *Ausgaben*. Das Konto „*Verschiedene*“ ist überall zu finden; vor allem als Kontokorrent für die Einstellung geltend gemachter Forderungen gegenüber Dritten, vorwiegend aber auch als Konto für transitorische Posten.

Den dem Hauptkonto Einnahmen untergeordneten Konten *Telephonteilnehmer* und *Radiokonzessionäre* werden Guthaben der Verwaltung belastet. Dadurch erhalten sie den Charakter von Bestandkonten, und als rechnungsführende Konten über ausstehende Gebühren werden sie zugleich zu Kontokorrent-Konten. Schliesslich sind der Verkehr und der Saldo des einzelnen Kontos monatlich in der Verkehrsbilanz nachzuweisen, weshalb sämtliche Konten des Journal-Hauptbuches als Bilanzkonten bezeichnet werden können. Bei der möglichen vielgestaltigen Klassifikation des einzelnen Kontos bleibt von wesentlicher Bedeutung, dass alle Konten zusammen ein harmonisches System bilden, bei dem die doppelte Eintragung aller Geschäftsvorfälle zwangsmässig gegeben ist.

Im Konto *Ausgaben* sollen grundsätzlich nur Posten eingestellt werden, die Gegenstand einer Verrechnung gegenüber der Generaldirektion bilden und demnach mit einem Rechnungsbeleg ausgewiesen sind. Das gilt sinngemäss auch für die Buchungen im Konto Einnahmen. Vom Telephonamte bezahlte Ausgabenrechnungen bilden für die Generaldirektion einen Passivposten; die Belastung erfolgt mit der Verbuchung

#### *Direktion an Ausgaben*

und zwar summarisch bei der Uebermittlung eines Bordereaus mit quittierten Belegen. Im Haben des Kontos *Einnahmen* finden wir alle der Generaldirektion gutzuschreibenden Beträge; Gebührenrückzahlungen erscheinen im Soll. Bei einer Gesamteinnahme von 111½ Millionen Franken im Jahre 1933 musste den Telephonteilnehmern und Radiokonzessionären für rund 95 Millionen Franken Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsführung über diesen Gebührenbezug erfolgt in 2 Hilfskonten, für die Erhebung der Gesprächs- und Teilnehmertaxen, der telephonisch aufgegebenen Telegramme, der Einrichtungskosten u. a. m. im Konto *Telephonteilnehmer*, für den Bezug der Radiokonzessionsgebühren im Konto *Radiokonzessionäre*. Bareingänge und Ueberweisungen auf die Postcheckrechnung sind über die Konten *Kassa*, bzw. *Postcheck* dem Konto Einnahmen gutzuschreiben, die auf Rechnung des allgemeinen Gebührenbezuges eingehenden Vorauszahlungen hingegen dem Hilfskonto *Telephonteilnehmer*.

Angesichts des jährlich 90 Millionen Franken übersteigenden Verkehrs kommt der Rechnungsführung im Kontokorrentkonto *Telephonteilnehmer* ganz besondere Bedeutung zu. Der Taxaufrechnungsdienst, dem die Festsetzung der für jeden einzelnen Teilnehmer aufgelaufenen Gebühren obliegt — an Hand der Tickets und der Registratur der automatischen Gesprächszähler — trägt insofern eine grosse

Verantwortung, als von einer richtigen Rechnungsstellung, einer zutreffenden Belastung des Abonenten, dessen Zutrauen zur Geschäftsführung, bzw. das Ansehen der Verwaltung in hohem Masse abhängt.

Das setzt vor allem auch voraus, dass dem Aufrechnungsdienst durch alle Dienstzweige zuverlässige Unterlagen für eine zutreffende und vollständige Erfassung aller Gebühren geliefert, anderseits berechtigte Guthaben der Teilnehmer ebenso peinlich berücksichtigt werden.

Sind die von den Teilnehmern zu erhebenden Gebühren endgültig ermittelt, so erfolgt die Verbuchung der Forderung

#### *Telephonteilnehmer an Einnahmen*

Das Teilnehmerkonto wird also mit dem Gesamtguthaben belastet, das die Verwaltung aus dem Verkehr für den Rechnungsmonat zu fordern hat. Vor dem Versand der Bezugskarten ist die Ausstandsliste zu erstellen, in die das Guthaben der Verwaltung an jedem Abonnenten eingetragen wird.

Nicht minder wichtig als die Ermittlung der Gebühren ist das Löschen, die Deckung der eingehenden Gebühren in dieser Ausstandsliste. Der Sollsaldo des Kontos muss bei richtiger Rechnungsführung mit dem Total der ungedeckten Beträge in der Ausstandsliste genau übereinstimmen. Die Ausstandsliste soll grundsätzlich nur diejenigen Gebühren als Forderung weiterführen, die aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit erhältlich sind.

Ueber Ausstände, die mit Konkursen, Nachlassstundungen oder Betreibungen zusammenhängen, wird gesondert Rechnung geführt.

Die für das Konto „*Telephonteilnehmer*“ umschriebene Rechnungsführung gilt sinngemäss auch für das Parallelkonto „*Radiokonzessionäre*“. Auch hier sollen die Saldi des aufzulegenden Ausstandsregisters und des Journals jederzeit miteinander übereinstimmen. Alle übrigen Forderungen der Verwaltung, welche nicht auf den Konten *Telephonteilnehmer* oder *Radiokonzessionäre* erscheinen, sind dem Konto *Verschiedene* zu belasten. Auch vorübergehende Ausgaben, die später von den Teilnehmern zurückvergütet, in die Verwaltungsrechnung also nicht eingestellt werden, sind auf diesem Konto zu verbuchen. Daneben führt das Konto Rechnung über sämtliche transitorischen Aktiven und Passiven, also über alle Posten, die weder als Ausgabe noch als Einnahme in der Verwaltungsrechnung erscheinen.

Das Verrechnungskonto „*Direktion*“ endlich ist somit der Kanal, durch den Einnahmen und Ausgaben mit Gutschriften und Lastschriften zur weitern Verarbeitung an die Oberbehörde geleitet werden. Es ist die mit der Generaldirektion eröffnete laufende Rechnung. Mit einem Rechnungsauszug der Zentralbuchhaltung werden die veranlassten Guts- und Lastschriften eines abgelaufenen Rechnungsmonates dem Telephonamt unterbreitet zur Ueberprüfung der verbuchten Gegenposten im erwähnten Konto.

#### *Journalverbuchungen*

Die der Abhandlung eingegliederten Musterbeispiele für die während eines Monates vorkommenden Geschäftsvorfälle sind in der Hauptsache kontenweise zusammengestellt und zur Ermöglichung der

Anrufung im Text nummeriert. Die eingesetzten Beträge sind meistens willkürlich gewählt; ein Zusammenhang mit denjenigen in der Bilanz der Einnahmen, der Verkehrsbilanz und der Rechnungsprobe besteht nicht. Auch wurde auf eine nähere Erklärung jeder einzelnen Verbuchung verzichtet, da im allgemeinen ihre Zweckmässigkeit aus der Kontierung selbst abgeleitet werden kann. Dass die Begründung für eine zutreffende Eintragung der Buchungsposten ausschliesslich im eigentlichen Journal enthalten sein soll, ist bereits in der Einleitung erwähnt. Die teilweise Ergänzung der eingesetzten Beträge in den Kolonnen des Hauptbuches mit textlichen Erläuterungen ist einzig dem Umstände zuzuschreiben, dass in der Abhandlung auf eine nähere Beschreibung der einzelnen Verbuchungen verzichtet wurde. Ebenso bezwecken die eingeflochtenen Notizen unter Ziff. 57, 66, 67 und 72 eine lückenlose Darstellung der buchhaltungstechnischen Vorgänge für die betreffende Art des Gebührenbezuges. Die Zusammenziehung der ohne weiteres gegebenen täglichen Eintragung der Gebühreneingänge unter Ziff. 82, 83, 87 und 89 endlich erfolgt im Sinne einer gedrängten Darstellung.

#### *Verkehrsbilanz.*

Das Journal-Hauptbuch wird am Ende jedes Rechnungsmonates abgeschlossen. Da die Saldi nicht vorgetragen werden, gelangen sie mit den Umsatzzahlen in der Verkehrsbilanz zur Darstellung, zur Verwendung beim Aufbau der monatlichen Zwischenbilanz durch die Zentralbehörde. Im Sinne der ebenfalls aufgenommenen Beispiele ist schliesslich jeder Saldo nachzuweisen (pag. 66).

In diesem Zusammenhange ist es angezeigt, die Auswirkung in der Auffassung der Verkehrsbilanzen darzustellen, sobald infolge Automatisierung oder aus irgend einem andern Grunde die Aufhebung bzw. Verschmelzung eines bisherigen Taxbezugsamtes mit seinem Hauptamte zur Durchführung gelangt (siehe Musterjournal Nr. 109—122).

#### *Nachnahmen.*

Trotz unbestrittener Vorteile, die der Nachnahme-Taxbezug (in der Folge N.N.-Bezug genannt) bietet, geht diese Zahlungsart immer mehr zurück. An seine Stelle tritt die Girobegleichung für diejenigen Telefonteilnehmer, die gleichzeitig Inhaber einer Postcheckrechnung sind; vorwiegend aber beliebt die Bezahlung der Gebühren mittels Einzahlungsscheines.

Bei einem Bezug von Fr. 91,000,000.— im Jahre 1933 sind erhoben worden:

60% oder Fr. 54,600,000.— von 72% der Teiln. mit E. Sch.,

36,2% oder Fr. 33,000,000.— von 24% der Teiln. mit Giro,

3,8% oder Fr. 3,500,000.— von 4% der Teiln. mit N.N.

Für den Bezug der Telephongebühren bedienen sich nur noch vereinzelte Telephonämter der Nachnahme, während diese Zahlungsart für das Inkasso der Radiokonzessionsgebühren bei neueintretenden Konzessionären noch bei den meisten Aemtern angewandt wird. Somit umfasst der gesamte Nachnahmebezug immer noch einen Verkehr von 4—5 Millionen Franken, ist also bedeutend genug, um

den Wunsch zu rechtfertigen, es möchte die bestehende Mannigfaltigkeit im Abrechnungsverfahren mit den Postämtern nach einheitlichen, den heutigen Bedürfnissen besser entsprechenden Grundsätzen neu geordnet werden.

So wurden bis 1925 den Telephonämtern ihre Guthaben aus den mit N.N. erhobenen Gebühren unmittelbar nach der Aufgabe ausbezahlt, bzw. gutgeschrieben. Auf 1. März 1925 trat dann eine Neuordnung in Kraft, deren Bekanntgabe an die Postämter mit folgendem Wortlaut erfolgte:

1. Die Telephonnachnahmen sind an dem auf den Aufgabetag folgenden 11. Tag auszuzahlen, bzw. auf das Postcheckkonto des Telephonbureaus zu überweisen.

2. Die Telephonnachnahmen sind als barfrankierte Sendungen zu behandeln und die Posttaxen vom Nachnahmeguthaben in Abzug zu bringen.

Die unter Ziff. 1 festgesetzte Frist ist von den meisten Aufgabepoststellen längst fallen gelassen worden. Die Gutschrift erfolgt fast durchwegs unter Einschaltung der in der Postordnung festgesetzten Auszahlungsfrist von 15 Tagen, von einzelnen Postämtern sogar später. Diese Abweichung von der auf 1. III. 1925 festgesetzten Vergütung der N.N.-Guthaben innert 10 Tagen wird mit den auf 1. November 1926 in Kraft getretenen Betriebsvorschriften begründet, mit deren Bestimmungen über den N.N.-Verkehr nach Auffassung einzelner Postämter das Sonderabkommen mit der Telegraphen- und Telephonverwaltung vom Jahre 1925 hinfällig geworden sei.

Als im Jahre 1915 die sofortige Auszahlung der Telephonnachnahmen angeordnet wurde, stieg der Nachnahmebezug bis 1925 monatlich auf 2 Millionen Franken, in den Monaten Januar und Juli sogar auf 5 Millionen, jährlich somit auf 30 Millionen. Unter den Gründen, die damals dieses Zugeständnis erwirkten, standen an erster Stelle die bestehenden engen Beziehungen zwischen den beiden Verwaltungen. Das war vor 20 Jahren. Das stete Anwachsen der N.N.-Beträge sowie die restlose Verrechnung der gegenseitigen Leistungen führten dann 10 Jahre später dazu, die Fälligkeit der N.N. allgemein auf den dem Aufgabetag folgenden 11. Tag festzusetzen. Damit wurde auch auftauchenden Bedenken über einen befürchteten Zinsausfall gebührend Rechnung getragen.

Unterdessen haben die Ansichten gerade über den Geldverkehr einer etwas moderneren Auffassung Platz gemacht. Bei den meist beträchtlichen Summen, welche die am Sitze unserer Taxbezugsämter als Bankverkehrsstellen bezeichneten Postämter zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse flüssig halten, kann der Zinsausfall für die vorgesehene Gutschrift von N.N.-Geldern, verteilt auf etwa 20 Telephonämter, keine grosse Bedeutung mehr haben.

*Die Lösung dürfte darin bestehen, dass die Nachnahmen der Telephonämter unmittelbar nach der Aufgabe der Postcheckrechnung des Telephonamtes gutgeschrieben werden, und zwar unter Abzug der Frankaturen.*

Nicht eingelöste Nachnahmen sind dem Telephonamt spätestens nach Ablauf der bestehenden Einlösungsfrist gegen Bezahlung zurückzugeben.

	Datum		Kassa		Postcheck		Ausgaben	
			Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
1	Oktober 1.	Postcheck Nr. 30, Barabhebung . . . . .	10,000.—	—	—	—	10,000.—	—
2	" 20.	Ueberweisung entbehrlicher Barschaft auf Postcheck . . . . .	—	4,000.—	4,000.—	—	—	—
3	" 1.	Check Nr. 16, Peter & Co. . . . .	—	—	—	4,600.—	4,600.—	—
4	" 1.	Arbeiterzahltag, II. Hälfte September . . .	—	6,731.—	—	—	6,831.—	—
5	" 1.	Check Nr. 17, diverse Rechnungen . . . . .	—	—	—	540.—	540.—	—
6	" 10.	Betreibungskosten Abt. Nr. 3456 . . . . .	—	1,80	—	—	—	—
7	" 16.	Lohnzahlung der Arbeiter, I. Hälfte Okt. . .	—	38,364.15	—	—	40,618.65	—
8	" 25.	Gehaltsliste der Telegraphenbeamten . . . .	—	24,139.55	—	—	25,402.65	—
9	" 25.	Gehaltsliste des Telephon-Verwaltungspers. .	—	46,074.15	—	—	49,448.10	—
10	" 25.	Lohnliste der Betriebsgehilfinnen, Telegraph .	—	4,503.85	—	—	4,749.45	—
11	" 25.	Lohnliste der Betriebsgehilfinnen, Telephon .	—	6,654.25	—	—	7,050.60	—
12	" 25.	Versicherungskasse: Bundesbeiträge . . . .	—	—	—	—	9,390.35	—
13	" 28.	Vorschusszahlung an einen Unternehmer . .	—	—	—	10,000.—	10,000.—	—
14	" 31.	Nachtdienstentschädigung, Telephon . . . .	—	231.—	—	—	231.—	—
15	" 1.	Telegrapheneinnahmen 25.—30. IX. (lt. Bil.)	1,315.40	—	—	—	—	—
16	" 1.	Posteldienst 25.—30. IX. (laut Bilanz) . . .	28.50	—	—	—	—	—
17	" 10.	Anweisung Guthaben Telegraphenstellen, gem. Zusammenstellung der Saldierungen . . . .	—	—	—	20.—	—	—
18	" 10.	Anweisung Guthaben Zentralen III. Kl., gem. Zusammenstellung der Saldierungen . . . .	—	—	—	150.—	—	—
19	" 10.	Anweisung Guthaben Abonnenten, gem. Zusammenstellung der Saldierungen . . . .	—	—	—	17.—	—	—
20	" 17.	Zur Deckung von Ausständen verwendete Taxrückzahlung, Abt. 445 . . . . .	—	—	—	—	—	—
21	" 30.	Abschreibung Gesprächstaxen (detaill. Angab.)	—	—	—	—	—	—
22	" 30.	Abschreib. Abonnementstaxen (detaill. Angab.)	—	—	—	—	—	—
23	" 30.	Eingang abgeschriebener Gebühren, Abt. 451, Mai 1932 . . . . .	—	—	14.50	—	—	—
24	" 5.	Abt. 3416 zahlt Gebühren vom September .	87.50	—	—	—	—	—
25	" 31.	Automatenleerungen . . . . .	723.10	—	—	—	—	—
26	" 10.	Gebühreneingänge . . . . .	—	—	730.60	—	—	—
<b>Oktoberjournal</b>								
<b>Variante I, volle Vergütung durch die Post</b>								
27	Nov. 10.	Oktobergebührenbezug, N. N.-Bordereau Nr. 1, Stadt (Form. 603, Buchstabe e) . . . .	—	—	—	—	—	—
28	" 11.	Oktobergebührenbezug N. N.-Bordereau Nr. 2, Land (Form. 603, Buchstabe e) . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>Novemberjournal</b>								
29	Nov. 10.	Porti zu N. N.-Bordereau Nr. 1 (Form. 603, e)	—	98.43	—	—	—	—
30	" 11.	Porti zu N. N.-Bordereau Nr. 2 (idem) . . .	—	141.57	—	—	—	—
31	" 18.	Retournachnahmen zu Bd. Nr. 1; Vergütung an Post. . . . .	—	43.13	—	—	—	—
32	" 19.	Retournachnahmen zu Bd. Nr. 2; Vergütung an Post. . . . .	—	56.87	—	—	—	—
33	" 25.	Verfallene N. N., Bd. 1, volle Vergüt. der Post .	—	—	2,210.93	—	—	—
34	" 26.	Verfallene N. N., Bd. 2, volle Vergüt. der Post	—	—	4,729.07	—	—	—
35	Nov. 18.-30.	Nachträgl. Eingang der nichteingelösten N. N.	25.13	—	74.87	—	—	—
<b>Variante II, Vergütung nur der eingelösten N. N.</b>								
36	Nov. 18.	Retour-N. N.: Fr. 56.87 plus Fr. 43.13 (s. ob.)	—	—	Keine Vergütung an die Post. Zahlungsaufforderung mittels	—	—	—
37	" 25.	Vergütung der eingelösten N. N. für Bd. Nr. 1	—	—	2,167.80	—	—	—
38	" 26.	Vergütung der eingelösten N. N. für Bd. Nr. 2	—	—	4,672.20	—	—	—
39	Nov. 18.-30.	Nachträgl. Eingang für zurückgelangte N. N.	26.47	—	73.53	—	—	—
<b>Oktoberjournal</b>								
40	Nov. 11.	Gebührenbezug Oktober: Einzahlungsscheine (Buchst. a, d und e, Form. 603) . . . .	—	—	(Total der Ausstandsliste, Bundestaxen u. vorbez. Taxen Gemäss besonderem Blatt in der Ausstandsliste.	—	—	—
41		idem Giri (Buchst. b, Form. 603) . . .	—	—	—	—	—	—
<b>Novemberjournal</b>								
42	Nov. 14.	Gutschrift der <b>vollzogenen</b> Giri durch Checkamt III . . . . .	—	—	144,000.—	—	—	—
43	" 14.	Ohne Deckung zurück für Fr. 1609.— . . .	—	—	(Keine Verbuchung, nochmaliger Abhebungsversuch oder	—	—	—
44	" 15.	Gutschrift Giri, Checkamt VIII (vollzogene).	—	—	20,000.—	—	—	—
45	" 18.	Eingang auf Giroaufgabe vom 11. XI. . . .	209.—	—	400.—	—	—	—
<b>Oktoberjournal</b>								
46	Nov. 10.	Gutschrift der Einnahmen lt. Bord. 247 III, <b>Brutto</b> . . . . .	—	—	—	—	—	—
47	" 10.	Abzug der Bundestaxen lt. Bord. 247 III . .	—	—	—	—	—	—
48	" 5.	Ausgabenverzeichnis Nr. 6, pro Oktober. . .	—	—	—	—	—	43,465.10
49	Oktober 12.	Zum Inkasso an die G. D. überwiesener Check von Abt. 415 . . . . .	—	—	—	—	—	—
50	" 15.	Ueberweisung entbehrlicher Gelder an die GD.	—	—	20,000.—	—	—	—

Nr.	Einnahmen		Telephonabonnent.		Direktion		Garantiehinterlagen		Radiokonzessionäre		Verschiedene	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	100.—	Altmaterial	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	1.80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	2,254.50	(VK.-Beiträge)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	1,263.10	(VK. und LV.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	2,573.95	(VK.)	—	—	800.—	(Sparkasse)	—	—	—	—	—
10	—	245.60	(VK.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	396.35	(VK.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	9,390.35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	893.40	—	422.—	(Sprechstation)	—	—	—	—	—	—	—
16	—	28.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	50.—	—	—	30.—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	610.—	—	—	460.—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	177.—	—	—	160.—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	45.60	—	—	45.60	—	—	—	—	—	—	—	—
21	84.60	—	—	84.60	—	—	—	—	—	—	—	—
22	43.50	—	—	43.50	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	14.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	—	87.50	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	—	723.10	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	—	730.60	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	2,112.50	2,112.50	(ohne Porti)	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	4,587.50	4,587.50	(ohne Porti)	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	98.43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	141.57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	43.13	(Zahlungsaufforderung durch standsregister oder Verwendung des N. N.-Doppels als Ausstandsliste.)	Zusendung von E.-Scheinen; detaill. (idem.)	Aufnahme im Aus-	—	—	—	—	—	—
32	—	—	56.87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	—	—	2,210.93	—	—	—	—	—	—	—	—
34	—	—	—	4,729.07	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	—	—	100.—	—	—	—	—	—	—	—	—
			7,040.—	7,040.—								
36	Einzahlungsschein; keine Verbuchung.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	—	—	—	2,167.80	—	—	—	—	—	—	—	—
38	—	—	—	4,672.20	—	—	—	—	—	—	—	—
39	—	—	—	100.—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	inbegr.)	239,691.—	239,691.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	—	165,609.—	165,609.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	—	—	—	144,000.—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Ersatz	mittels	Einzahlungsscheinen.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	—	—	—	20,000.—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	—	—	—	609.—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	458,240.95	—	—	—	—	458,240.95	—	—	—	—	—	—
47	—	—	—	500.—	500.—	—	—	—	—	—	—	—
48	—	—	—	—	43,465.10	—	—	—	—	—	—	—
49	—	—	—	77.95	77.95	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	—	—	20,000.—	—	—	—	—	—	—	—

	Datum		Kassa		Postcheck		Ausgaben	
			Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Oktoberjournal</b>								
51	Okt. 5.	Abonnent 2416 leistet Garantie für sein Telefonabonnement . . . . .	200.—	—	—	—	—	—
52	„ 10.	Rückzahlung und Saldierung, inklusive Zins an Abonnent 3410 . . . . .	—	—	—	800.—	—	—
53	„ 10.	Marchzins für diese Hinterlage . . . . .	—	—	—	—	22.30	—
54	„ 20.	Begleichung einer Rechnung mit Garantie-rückbehalt . . . . .	—	—	—	11,685.65	12,985.65	—
<b>Variante I.</b>								
55	Okt. 1.	40 Radionachnahmen à Fr. 7.05 . . . . .	—	12.—	(Porti)	—	—	—
56	„ 5.	Retournachnahmen (5 Stück) . . . . .	—	35.25	—	—	—	—
57	„ 10.	Zustellung eines Einzahlungsscheins an Stelle der refusierte N. N. . . . .	(Keine Verbuchung)				—	—
58	„ 14.	4 Konzessionäre begleichen die refusierte N. N. vom 5. Oktober . . . . .	14.10	—	14.10	—	—	—
59	„ 15.	Volle Vergütung d. Nachnahmeaufgabe v. 1. X.	282.—	—	—	—	—	—
60	„ 16.	20 Radionachnahmen à Fr. 7.15 . . . . .	—	8.—	—	—	—	—
61	„ 20.	Abschreibung einer Konzession der Aufgabe vom 1. Oktober . . . . .	—	—	—	—	.30	—
62	„ 26.	Vergütung an Post für 4 nicht eingelöste N. N. Aufgabe vom 16. Oktober . . . . .	—	28.60	—	—	—	—
63	„ 28.	II. Rechnungsstellung per N. N. für 2 nicht eingelöste Konzessionen. Aufgabe v. 16. X.	—	—.80	—	—	—	—
64	„ 31.	Abschreibung von 2 Konzessionsgebühren der Aufgabe vom 16. Oktober . . . . .	—	—	—	—	.80	—
<b>Variante II.</b>								
65	Okt. 1.	Aufgabe von 40 Radionachnahmen . . . . .	—	12.—	—	—	—	—
66	„ 5.	Rückgabe der nicht eingelösten N. N. durch die Post . . . . .	(weder Vergütung noch Verbuchung):				Erledigung gemäss	
67	„ 10.	Zustellung eines E-Scheines an Stelle der Nachnahme . . . . .	(keine Verbuchung):				In den Konti Radiokonz. u. Einnahmen	
68	„ 14.	Nachträgliche Begleichung von 4 nicht eingelösten N. N. . . . .	7.05	—	21.15	—	—	—
69	„ 15.	Vergütung der eingelösten N. N. d. die Post	—	—	253.80	—	—	—
70	„ 16.	Aufgabe von 20 Radionachnahmen . . . . .	—	8.—	—	—	—	.30
71	„ 20.	Abschreib. einer Konzession d. Aufg. v. 1. X.	—	—	—	—	—	—
72	„ 26.	Abschreibung einer Konzession d. Aufg. v. 1. X.	—	—	—	—	—	—
73	„ 28.	Zweite Aufgabe von 2 refusierte N. N. . . . .	—	—.80	—	—	—	.80
74	„ 31.	Abschreibung von 2 Konzessionen . . . . .	—	—	—	—	—	—
75	„ 10.	Vorschuss an einen Arbeiter . . . . .	—	25.—	—	—	—	—
76	Okt. 1.-31.	Rechnungsstellung für Einnahmen ausserhalb der Konten Telephonteilnehmer und Radio-konzessionäre . . . . .	—	—	—	—	—	—
77	Okt. 1.-31.	Interne Verbuchungen, die nicht Gegenstand einer Ausgabe oder Einnahme gegenüber der Verwaltung bilden: Vorschuss an die Schalterkassen . . . . .	—	800.—	—	—	—	—
78	Okt. 31.	Gutschrift von Einnahmen für das Hauptamt pro Oktober, laut Beilagen . . . . .	—	—	—	—	—	—
79	„ 15.	Ausgabenrechnung für das Hauptamt pro Oktober, laut Beilagen . . . . .	—	5.—	—	—	—	—
80	„ 31.	Rechnungsstellung für Telegrammtaxen . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>Novemberjournal</b>								
81	Nov. 20.	Bezug der Radiokonzessionsgebühren . . . . .	—	—	—	—	—	—
82	Nov. 22.-30.	Eingänge von Radiokonzessionsgebühren . . . . .	2,600.—	—	—	—	—	—
<b>Dezemberjournal</b>								
83	Dez. 1.-31.	Eingänge von Radiokonzessionsgebühren . . . . .	—	—	85,000.—	—	—	—
84	Dez. 1.-31.	Konzessionserteilungen ab 20. XI.-31. XII. Jahresgebühren 1935 = Fr. 2400.— . . . . .	—	—	—	—	—	—
		Monatsgebühren 1934 = Fr. 600.— . . . . .	—	—	—	—	—	—
85	Januar 9.	Gutschrift der Einnahmen (247 III) . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>Januarjournal</b>								
86	Januar 15.	Eingänge Radiogebühren Dezemberbezug . . . . .	—	—	3,000.—	—	—	—
87	„ 1.-31.	Eingänge von Jahresgebühren 1935 . . . . .	—	—	30,000.—	—	—	—
88	Februar 9.	Gutschrift der Einnahmen (247 III) . . . . .	—	—	—	—	—	—

Nr.	Einnahmen		Telephonabonnen		Direktion		Garantiehinterlagen		Radiokonzessionäre		Verschiedene	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
51	—	—	—	—	—	—	—	200.—	—	—	—	—
52	—	—	—	99.25	—	—	899.25	—	—	—	—	—
53	—	—	—	—	—	—	—	22.30	—	—	—	—
54	—	—	—	—	—	—	—	1,300.—	—	—	—	—
55	—	270.—	—	—	—	—	—	—	282.—	(inkl. P.)	282.—	Ausstandsliste det. Eintr.
56	—	—	—	—	—	—	—	—	35.25	—	35.25	—
57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.20	—	28.20
59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	282.—	—	282.—
60	—	135.—	—	—	—	—	—	—	143.—	—	143.—	—
61	6.75	—	—	—	—	—	—	—	—	7.05	—	7.05
62	—	—	—	—	—	—	—	—	28.60	—	28.60	det. Eintr.
63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Eintrag. d. Porti
64	13.50	—	—	—	—	—	—	—	—	14.30	—	14.30
							Saldi	489.65	331.55	489.65	331.55	
								—	158.10	—	158.10	
65	—	270.—	—	—	—	—	—	282.—	—	282.—	—	(wie ob.)
66	Kreisschreiben Nr. 753 vom 8. Dezember 1930 und Nachtrag vom 20. März 1931.											
67	wie auch im Ausstandsregister sind die Beträge bereits enthalten.											
68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.20	—	28.20
69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	253.80	—	253.80
70	—	135.—	—	—	—	—	—	—	143.—	—	143.—	—
71	6.75	—	—	—	—	—	—	—	—	7.05	—	7.05
72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(Porti)
74	13.50	—	—	—	—	—	—	—	—	14.30	—	14.30
							Saldi	425.80	303.35	425.80	303.35	
								—	122.45	—	122.45	
75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25.—	—
76	—	2,600.—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,600.—	—
77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800.—	—
78	100.—	Die laufende Rechnung zwischen zwei Aemtern wird mit Vorteil in einem leeren Konto geführt. In der Verkehrsbilanz mit „Verschiedene“ vereinigen.										— 100.—
79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.—	—
80	—	3,727.—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,727.—	—
81	—	124,600.—	In den Verkehrsbilanzen Nov. u. Dez. als unerledigter Einnahmeposten ausweisen.	—	—	—	124,600.—	—	—	—	—	—
82	—	—	—	—	—	—	—	—	2,600.—	—	—	—
83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85,000.—	—	—
84	—	3,000.—	—	—	—	—	—	3,000.—	—	—	—	—
85	600.—	—	—	—	—	600.—	—	—	—	—	—	—
86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,000.—	—	—
87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30,000.—	siehe No. 84	—
88	127,000.—	—	—	—	—	—	127,000.—	—	—	—	—	—

Datum		Kassa		Postcheck		Ausgaben	
		Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Februarjournal</b>							
89	Febr. 1.-28.	Eingänge Jahresgebühren Radio . . . . .	—	—	5,000.—	—	—
90	Februar 28.	Abschreibung der nicht erhältl. Jahresgebühren	—	—	—	—	—
<b>Oktoberjournal</b>							
91	Okttober 15.	Abschreibung von Betreibungskosten gemäss Pfändungsurkunde . . . . .	—	—	—	2.60	—
92	„ 28.	Konkursdividende, Abt. X . . . . .	—	—	3.20	—	—
93	Nov. 10.	Zuviel eingegangene Gebühren (laut Zusammensetzung pro Oktober, Habensaldo).	—	—	—	—	—
94	„ 10.	Zuwenig eingegangene Gebühren (laut Zusammensetzung pro Oktober, Sollsaldo) . . .	—	—	—	—	—
95	„ 10.	N. N.-Bord. Nr. 1, Stadt, Telephongebühren	—	—	—	—	—
96	„ 11.	N. N.-Bord. Nr. 2, Land, Telephongebühren	—	—	—	—	—
<b>Novemberjournal</b>							
97	Nov. 12.	N. N.-Bord. Nr. 1; Vergütung der Post . . .	—	—	2,112.50	—	—
98	„ 13.	N. N.-Bord. Nr. 2; Vergütung der Post . . .	—	—	4,587.50	—	—
99	„ 21.	Retournachnahmen zu Bd. Nr. 1 und 2; Vergütung an Post . . . . .	—	100.—	(inklusive Porti)	—	—
<b>Variante I.</b>							
100	Nov. 10/11.	Siehe oben (Nr. 95 und 96) . . . . .	—	—	—	—	—
101	„ 21.	Retournachnahmen (Rückgabe an das Telefonamt ohne Belastung; die Post bringt die Porti aller N. N. bei der Vergütung der eingelösten in Abzug) . . . . .	—	—	—	—	—
102	„ 26.	N. N.-Bord. 1 und 2; Vergütung der eingelösten N. N. . . . .	—	—	6,600.—	—	—
<b>Okttoberjournal</b>							
103	Okt. 1.-31.	Eingänge transit. Posten (int. Buchungen, siehe auch Nr. 77).	120.—	—	240.50	—	—
<b>Januarjournal</b>							
104	Febr. 10.	Gebührenbezug Januar (Fr. 220,000, zuzüglich Fr. 10,000 als vorbezahlt Abonnementstaxen Februar-Juni, gem. Form. 603)	—	—	—	—	—
105	„ 10.	Rückbuchung der Quoten Februar-Juni, 5 × 2000 Fr.; Eintragung in Kontokarten	—	—	—	—	—
<b>Februarjournal</b>							
106	Februar 28.	Vorbez. Abonnementstaxen. Quote Februar .	—	—	—	—	—
107	März 10.	Gebührenbezug Februar, Fr. 218,000, ohne die vorbezahlten Abonnementstaxen, lt. F. 603	—	—	—	—	—
<b>Okttoberjournal</b>							
108	Okttober 15.	Verbuchung einer Einzelabrechnung: 1. Ausstände früherer Monate Fr. 50.— 2. Abtsgebühr 1.-31. X. Fr. 5.— Gesprächstax. 1.-15. XI. „ 5.— „ 10.— 3. Abtsgebühr 1.-15. XI. „ 2.50	—	32.—	—	—	—
ad 1.: Lösung im Ausstandsregister; ad 2.: Eintragung auf Blatt der vorbezahnten Gebühren; ad 3.: Vorzahlung für spätern Monat							
<b>Telephon Basel. — Journal.</b>							
109	Sept. 1.-30.	Verkehr im Monat September . . . . .	92,404.63	92,525.99	263,997.32	274,918.19	265,695.70
110		Uebernahme der Saldi des Amtes Liestal .	878.55	—	5,609.86	—	184.30
111		Total:	93,283.18	92,295.99	269,607.18	274,918.19	265,695.70
<b>Zahlen für die Verkehrsbilanz September</b>							
112		Saldi auf 31. August (1. Kolonne)	216.87	—	61,668.86	—	17,661.90
113		Verkehr im Monat September (2. Kolonne)	93,283.18	92,295.99	269,607.18	274,918.19	265,695.70
114		Saldi auf 30. September (3. Kolonne)	1,204.06	—	56,357.85	—	21,947.55
<b>Telephon Liestal. — Journal.</b>							
115	Sept. 1.-30.	Verkehr im Monat September . . . . .	10,653.40	10,899.65	50,542.80	46,534.35	8,582.60
116		Uebernahme der Saldi durch das Amt Basel	—	878.55	—	5,609.86	184.30
117		Total Verkehr . . . . .	10,653.40	11,778.20	50,542.80	52,144.21	8,766.90
118		zuzüglich Saldi per 31. August . . . . .	1,124.80	—	1,601.41	—	268.75
119			11,778.20	11,778.20	52,144.21	52,144.21	8,766.90
<b>Zahlen für die letzte Verkehrsbilanz</b>							
120		Saldi auf 31. August . . . . .	1,124.80	—	1,601.41	—	268.75
121		Verkehr im Monat September . . . . .	10,653.40	11,778.20	50,542.80	52,144.21	8,766.90
122		(Kolonne der Saldi a/30. September bleibt leer.)	11,778.20	11,778.20	52,144.21	52,144.21	8,766.90

Nr.	Einnahmen		Telephonabonnementen		Direktion		Garantiehinterlag.		Radiokonzessionäre		Verschiedene	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000.—	—
90	2,000.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,000.—	—
											127,600.—	127,600.—
91	—	—	—	2.60	—	—	—	—	—	—	—	—
92	—	—	—	3.20	—	—	—	—	—	—	—	—
93	—	4.50	4.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	6.40	—	—	6.40	—	—	—	—	—	—	—	—
95	—	2,112.50	2,112.50	(ohne Porti)	—	—	—	—	—	—	—	—
96	—	4,587.50	4,587.50	(ohne Porti)	—	—	—	—	—	—	—	—
97	—	—	—	2,112.50	—	—	—	—	—	—	—	—
98	—	—	—	4,587.50	—	—	—	—	—	—	—	—
99	—	—	100.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	—	—	—	6,600.—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	360.50
104	—	230,000.—	230,000.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	10,000.—	—	—	10,000.—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	—	2,000.—	2,000.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107	—	218,000.—	218,000.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108	—	—	—	62.50	—	—	30.50	—	—	—	—	—
	Kontokarte.											
250,4082.14	252,729.24	227,612.85	258,664.02	359,234.40	239,623.35	2,733.45	9,911.85	3,445.15	488.40	72,405.75	139,183.30	
—	892.75	52,009.25	—	—	52,535.66	—	5,164.70	—	—	279.75	—	
250,082.14	253,621.99	279,622.10	258,664.02	359,234.40	292,159.01	2,733.45	15,076.55	3,445.15	488.40	72,685.50	139,183.30	
—	4,996.66	300,049.64	—	—	402,360.46	—	27,803.—	2,956.75	—	87,929.90	—	
250,082.14	253,621.99	279,622.10	258,664.02	359,234.40	292,159.01	2,733.45	15,076.55	3,445.15	488.40	72,685.50	139,183.30	
—	8,536.51	321,007.72	—	—	335,285.07	—	40,146.10	5,913.50	—	21,432.10	—	
46,881.20	46,825.80	43,679.35	48,644.80	47,361.—	46,216.10	—	—	—	—	3,922.05	4,003.55	
892.75	—	—	52,009.25	52,535.66	—	5,164.70	—	—	—	—	279.75	
47,773.95	46,825.80	43,679.35	100,654.05	99,896.66	46,216.10	5,164.70	—	—	—	3,922.05	4,283.30	
—	948.15	56,974.70	—	—	53,680.56	—	5,164.70	—	—	361.25	—	
47,773.95	46,825.80	43,679.35	100,654.05	99,896.66	46,216.10	5,164.70	—	—	—	3,922.05	4,283.30	
—	948.15	56,974.70	—	—	53,680.56	—	5,164.70	—	—	361.25	—	
47,773.95	47,773.95	100,654.05	100,654.05	99,896.66	99,896.66	5,164.70	5,164.70	—	—	4,283.30	4,283.30	
—	948.15	56,974.70	—	—	53,680.56	—	5,164.70	—	—	361.25	—	
47,773.95	46,825.80	43,679.35	100,654.05	99,896.66	46,216.10	5,164.70	—	—	—	3,922.05	4,283.30	
47,773.95	47,773.95	100,654.05	100,654.05	99,896.66	99,896.66	5,164.70	5,164.70	—	—	4,283.30	4,283.30	

Nachweis zu den Saldi der Bilanz	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Konto Postcheck</b>		
Saldo des Checkamtes . . . . .	39,863.25	—
Einzahlung vom 30. IX. pro Oktober erledigt . . . . .	1,800.—	—
Check Nr. 12 vom 30. IX. pro Oktober erledigt . . . . .	—	1,525.95
Buchsaldo. . . . .	—	40,137.30
	<b>41,663.25</b>	<b>41,663.25</b>
<b>Konto Ausgaben</b>		
Im Oktoberjournal verbuchte Septemberausgaben . . . . .	—	2,219.50
Im September bez. Oktoberrechnungen . . . . .	660.—	—
Im September oder früher bezahlte, noch nicht erledigte Rechnungen (detaillierte Einstellung). . . . .	3,340.—	—
Buchsaldo. . . . .	—	1,780.50
	<b>4,000.—</b>	<b>4,000.—</b>
<b>Konto Einnahmen.</b>		
Pro September verrechnete, im Oktober-Journal verbuchte Einnahmen . . .	623.40	—
Im Oktober-Journal verbuchte Rückzahlungen von September-Einnahmen (Abzüge auf Einnahmen-Rubriken) . .	—	251.30
Rückzahlungen und Saldierungen pro September, gemäss besonderer Zusammenstellung (Abonnenten, Telegraphen-Stellen, Landzentralen) . .	—	
(Unerledigte Posten des Taxbezuges) . .	—	696.60
Pro September und frühere Monate verbuchte, unerledigte Einnahmen:		
1. Rubrik . . detaillierte Angaben	20.60	—
2. Rubrik . . detaillierte Angaben	—	3.10
Buchsaldo. . . . .	307.—	—
	<b>951.—</b>	<b>951.—</b>
<b>Konto Radiokonzessionäre.</b>		
Ausstehende Radiogebühren gemäss Register . . . . .	1,116.—	—
Antennengebühren . . . . .	25.—	—
Bussen . . . . .	230.50	—
blaue Kontrollmarken . . . . .	120.—	—
rote Kontrollmarken . . . . .	52.—	—
Buchsaldo. . . . .	—	1,543.50
	<b>1,543.50</b>	<b>1,543.50</b>
<b>Konto Verschiedene.</b>		
Vorschüsse an Schalterkassen . . . . .	800.—	—
Ausstehende Mietzinsen . . . . .	125.—	—
Ausstehende Telegrammtaxen . . . . .	3,126.50	—
Noch nicht bezahlte Rechnungen für Linienbeschädigungen . . . . .	431.20	—
Vorschüsse an Arbeiter . . . . .	50.—	—
Saldo des einem Beamten gewährten Darlehens . . . . .	2,172.—	—
Ausstehende Rechnung für Kabelreparat.	322.10	—
Depot für Regalverletzung . . . . .	—	25.—
Leitungsmieten . . . . .	342.—	—
Ueberschuss Schalterkasse . . . . .	—	30.—
Buchsaldo. . . . .	—	7,313.80
	<b>7,368.80</b>	<b>7,368.80</b>

Eine derartige Regelung brächte für die Telephonämter Erleichterung im eigenen Geldverkehr und namhafte Vereinfachung der Buchführung (Ziff. 95 bis 99 des Journals). Für die Postorgane dürfte das proponierte Verfahren Inkonvenienzen irgendwelcher Art nicht zeitigen.

Für den Fall, dass sich die angeregte Neuordnung als nicht durchführbar erweisen sollte, bietet sich die Möglichkeit einer einheitlichen und ebenso einfachen Verbuchung im Sinne der unter Ziff. 95,

96, 101 und 102 des Journals enthaltenen Darstellung, wie sie von vereinzelten Telephonämtern nach Verständigung mit den Postorganen bereits angewandt wird.

Bis dahin sind die Verbuchungen für die Nachnahmeaufgaben nach den Beispielen des Musterjournals vorzunehmen. Dabei wird als erschwerend empfunden, dass die reinen Gebühren des Taxbezuges mittels N.N. im Journal des Rechnungsmonates, die dazugehörigen Porti aber im Journal des nachfolgenden Monates einzutragen sind. Die Aufnahme der Porti ebenfalls im Rechnungsmonat durch Umlaufbuchung ist nicht zu empfehlen. Variante I, Journal Ziffer 27—35, bezieht sich auf die Vergütung des vollen N.N.-Betrages durch die Post und Rückgabe der nicht eingelösten N.N. gegen Rückvergütung des N.N.-Betrages durch das Telephonamt, Variante II, Ziffer 36—39 auf die Vergütung nur der eingelösten N.N. und Zurückgabe der nicht eingelösten ohne Belastung. In beiden Verfahren werden die Porti dem Konto Telephonteilnehmer belastet. Retournachnahmen sind nach Variante I ebenfalls im „Soll“ des Teilnehmerkontos einzutragen. Nach Variante II findet für nicht eingelöste N.N. im Journal keine Verbuchung statt, da sie im Soll des Teilnehmerkontos bereits belastet sind. Anderseits ist über die N.N.-Aufgaben in gleicher Weise Rechnung zu führen wie für den Giroverkehr, für dessen Verbuchung die Richtlinien des N.N.-Verkehrs massgebend sind (Ziff. 41—45).

Ahnlich gestaltet sich die Journalisierung des N.N.-Verkehrs für Radiokonzessionsgebühren (Ziff. 55—74). Eine Vereinfachung bedeutet die Möglichkeit der Verbuchung dieser Gebühren mit Einschluss der Porti im nämlichen Monat des Journals.

#### Saldierungen.

Um zu verhindern, dass ein Abonnent oder eine Dienststelle für ihre Gebührenschuld vorerst eine Zahlungsaufforderung und einige Tage später zur Begleichung eines allfälligen Guthabens eine Zahlungsanweisung erhält, bedient sich das Taxbezugamt der Saldierung, d. h. es findet ein Ausgleich statt. Einfach gestaltet sich die Abrechnung, wenn die Guthaben der Teilnehmer und Dienststellen auf dem grössten Guthaben der Verwaltung für den Rechnungsmonat restlos saldiert werden können. Durch Vormerkung der zu vergütenden Beträge auf der Jahreskarte des einzelnen Teilnehmers wird das Total des Taxbezuges und damit auch die in die Ausstandsliste aufzunehmende Schuld des Teilnehmers um den Betrag der ausgeglichenen Rückzahlungen niedriger. Verbuchung für die verbleibende Nettoerhebung

#### Telephonteilnehmer an Einnahmen.

Und da diese saldierten Posten selbstverständlich auch als Abzugsposten in den betreffenden Rubriken der Einnahmenrechnung erscheinen, wird durch die Gutschrift nur der Nettoeinnahmen, *Einnahmen an Direktion*, Soll und Haben des Kontos „Einnahmen“ hinsichtlich des Taxbezuges Bilanz ergeben. Bei nicht ausführbarer Verrechnung der Guthaben Dritter auf der Jahreskarte und auf der Bezugskarte, jedoch unter Einstellung derselben als Abzugsposten in

Abonnent	Guthaben des Abonnenten	Guthaben der Verwaltung						Saldierung im Ausstandsregister	Auszahlung	Zustellung der Abrechnung
		Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Total			
1. Nr. 661 . . . .	Fr. 12.50	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. 36.40	Fr. 36.40	Fr. 13.60	Fr. 12.50	Fr. —
2. Nr. 1148. . . .	13.60	—	—	—	—	—	—	—	—	22.80
3. Nr. 1193. . . .	36.40	—	—	—	60.—	—	60.—	36.40	—	23.60
4. Nr. 38. . . .	29.—	4.10	6.20	8.40	5.30	5.—	29.—	29.—	—	—
5. Nr. 120 . . . .	30.50	—	—	12.40	3.60	24.—	40.—	30.50	—	9.50
6. Nr. 4 . . . .	25.—	16.20	4.30	—	—	—	20.50	20.50	4.50	—
7. Nr. 7125. . . .	30.—	—	—	—	41.40	27.60	69.—	30.—	—	39.—
8. Tg. Stellen (Form. 288) . . . .	50.—	—	—	—	—	30.—	30.—	30.—	20.—	—
9. Zentralen (Bd. 600)	610.—	—	—	—	—	460.—	460.—	460.—	150.—	—
	837.—	20.30	10.50	20.80	110.30	583.—	744.90	650.—	187.—	94.90

der Einnahmenrechnung, werden diese Beträge im Journal des Rechnungsmonates als Ueberschuss im Haben des Kontos Einnahmen, im Nachweis zur Verkehrsbilanz infolgedessen als unerledigte Habenposten erscheinen, um erst im nächstfolgenden Monat saldiert oder zurückbezahlt zu werden. Buchung: *Einnahmen an Abonnenten*, bzw. an *Postcheck*. (Journal Ziff. 17—19 und Einnahmen-Nachweis zur Rechnungsprobe, am Schluss der Abhandlung.)

Da aber alle gegenseitigen Forderungen grundsätzlich ineinander verrechnet werden sollten, muss der Taxaufrechnungsdienst rechtzeitig in den Besitz der nötigen Unterlagen gelangen, also der Unterbelege zu den Einnahmenrechnungen aller Dienstabteilungen, auf denen ein Abzug vorgesehen ist. Nach Erledigung der vollziehbaren Verrechnungen empfiehlt es sich, alle noch verbleibenden beidseitigen Guthaben, für die eine restlose Erledigung auf der Gebührenforderung des Rechnungsmonates nicht möglich war, die also einen Saldo zugunsten des Teilnehmers oder aber der Verwaltung aufweisen, im Sinne der vorliegenden Darstellung der Forderung der Verwaltung gegenüber zu stellen. Die Auffassung der Darstellung fällt, je nach der bestehenden Dienstorganisation, entweder dem Taxaufrechnungsdienst oder dem Rechnungsführer zu, mit Vorteil aber der mit der Lösung der eingehenden Gebühren im Ausstandsregister betrauten Dienstabteilung. Erfolgt die Abrechnung durch den Rechnungsführer, so sind ihm die *Bezugskarten* vom Aufrechnungsdienst zur Verfügung zu stellen.

Die Kontierung erfolgt summarisch. Buchungssätze:

<i>Einnahmen</i>	an	<i>Folgende:</i>
Fr. 837.—	an	<i>Telephonteilnehmer</i>
		Fr. 650.—
	an	<i>Postcheck</i>
		Fr. 187.—

Sinngemäß handelt es sich auch bei den Telegraphenstellen und Zentralen nur um solche Vergütungen, die mit dem Taxbezuge des Rechnungsmonates nicht erledigt werden können. Uebersteigt das Guthaben des Abonnenten das der Verwaltung, so dass nur eine teilweise Saldierung möglich ist (Pos. 6, 8 und 9 der Darstellung), so soll die Forderung der Verwaltung unverändert im Ausstandsregister eingetragen werden. Mit der Verbuchung *Einnahmen an Telephonteilnehmer*, Fr. 650.—, ist logischerweise auch die Deckung im Ausstandsregister verbunden.

### Bilanz der Einnahmen.

Als Grundlage für die Ermittlung des Totals der einzelnen Einnahmenrubrik ist die rubrikenweise Ausscheidung der Journalposten des Kontos „Einnahmen“ zu betrachten. Ihrer Uebertragung aus dem Konto „Einnahmen“ in die Hilfslisten ist daher die grösste Sorgfalt zu widmen. Nach Ergänzung der einzelnen Rubrikentotale mit den Angaben auf der Zusammenstellung des Taxbezuges (Kolonne 6 des Einnahmen-Nachweises zur Rechnungsprobe) wird die unentbehrliche „Bilanz der Einnahmen“ erstellt, in der die Verwendung der Einnahmen (Soll) dem Bezug (Haben) gegenübergestellt wird.

### Bilanz der Einnahmen

### Monat September

Rubrik	Verwendung	Bezug	lt. Journal
1.2.202		120.85	
1.3.201		22.50	
209		6.50	
204		24.35	
207		95.70	
1.4.201	60.—	117.10	
208		22.30	
209		80.—	
211		124.20	
212		38.60	
1.5.201		710.25	
210		6.25	
211	45.10		
224	462.50	6.25	
225		325.—	
226		10.—	
227		1,678.—	
231		115.—	
236		—.30	
237		2.—	
242	25.—		
244		20.—	
2.3.228		195.05	
229		7.10	
235		3.30	
4.1.208		20.—	
V.K.: Personalbeitrag		1,858.10	
Bundesbeitrag		2,582.40	
Lebensversicherung		395.90	
Bezugskarten Sept.		500,000.—	lt. Bilanz d. Kontrolle
Saldierungen	900.—	do.	
Telegraphenstellen	50.—	do.	
Abonnenten	177.—	do.	
Zentralen	610.—	do.	
Ablieferung	506,257.40		lt. Einnahmen-Bord. 247 III.
	508,587.—	508,587.—	

Der Aufbau der Bilanz erfolgt unter scharfer Trennung zwischen Journalverbuchungen und Taxbezug. Vorerst werden die aus den Hilfsformularen ermittelten Einnahmenergebnisse rubrikenweise dargestellt; sie müssen selbstverständlich mit den betreffenden Journalverbuchungen des Kontos Einnahmen genau übereinstimmen. An Hand der Zusammenstellung des Taxbezuges ist die Einnahmenbilanz abzuschliessen durch Eintragung des Totals des Taxbezuges (Form. 603) im Haben und des Totals der Ablieferung, der Rückvergütungen, Saldierungen, in der Kolonne Verwendung (Soll). Erst bei gleichlautenden Totalen der Bilanz sollten der Taxbezug und die Gutschrift der Einnahmen verbucht werden. Die erwähnte scharfe Trennung zwischen Journal und Taxbezug setzt voraus, dass

### Bilanz der Gesprächskontrolle.

Die für die Einnahmenbilanz von der Kontrolle zu liefernden ergänzenden Angaben sind der Zusammenstellung des Taxbezuges zu entnehmen. Der Festsetzung und Darstellung der zutreffenden Resultate kommt daher erhöhte Bedeutung zu. Ob nun die Aemter für den Aufbau ihrer Zusammenstellungen ein älteres oder neueres Verfahren, ein vorschriftsgemässes oder ein mehr den eigenen Bedürfnissen angepasstes Spezialformular verwenden, immer wird ein im Sinne des folgenden Beispiels abgefasstes Totalblatt der Rechnungsprobe mit den anschliessenden Darstellungen für die Verbuchung im Journal und der Bilanz der Einnahmen aller mit dem Taxbezug zusammenhängenden Geschäftsvorfälle eine über-

Blätter: Nr. 1—25

Amt: .....

Monat: September

### Totalblatt der Rechnungsprobe.

		Zahlungsarten	Taxen und Gebühren	
Fr. 499,100		a) Einzahlungsscheine b) Giro c) Nachnahmen d) Vorauszahlungen e) Eidg. Staatskasse	Ortsverkehr . . . . . Fernverkehr . . . . . Auslandverkehr . . . . . Taxzuschläge . . . . . Dauerverbindungen . . . . .	90,000 350,040 55,000 1,500 50
* 500		Zuschlagstaxen Bur. III. Kl.	1. Total . . . . .	496,590
100			2. Abonnementstaxen . . . . .	650
50			3. Rundspruch . . . . .	500
50			4. Telegr. Taxen . . . . .	1,000
12			5. Kurzadressen . . . . .	50
50			6. Einrichtungen . . . . .	400
5			7. Drucksachen . . . . .	100
*	20		8. Rechnungsauszüge . . . . .	100
*	20		9. Aufträge und Auskünfte . . . . .	100
5			10. Mahngebühren . . . . .	100
5			11. Sperrgebühren . . . . .	50
10			12. Zusatzeintragungen . . . . .	200
*	5		13. Zeitzeichen . . . . .	20
3			14. Postgebühren . . . . .	45
*	5		15. Wetterberichte . . . . .	20
*	50	Fehlbetrag Sprechstationen	16. Ueberschüsse der Sprechstationen . . . . .	60
*	10	Revision: Rückvergütung	17. Revision: Nacherhebung . . . . .	15
500,000		Gleichlautende Summen		500,000

vom Rechnungsführer die Einnahmenbelege aller in Betracht fallenden Dienstabteilungen vor der Weiterleitung an die Kontrolle überprüft werden, im Sinne einer Bereinigung für bereits vorgenommene Journalverbuchungen. Bei richtiger Journalisierung soll demnach entsprechen: das Total der Kolonne „Verwendung“ dem „Soll“, das Total der Kolonne „Bezug“ dem „Haben“ des Kontos Einnahmen für alle zur Verrechnung gelangenden Posten. Die Bilanz der Einnahmen bietet die Möglichkeit, das Total jeder einzelnen Rubrik zu überprüfen, d. h. allfällige Differenzen zwischen Bezug und Verwendung der Einnahmen vor der Gutschrift an die Direktion festzustellen. Wenn dann noch im Journal oder auf den Hilfslisten jedem einzelnen Posten des Kontos „Einnahmen“ der Verrechnungsmonat in römischer Zahl beigefügt wird, gestaltet sich auch die Erstellung des Nachweises zum Konto „Einnahmen“ der Verkehrs bilanz einfach.

Für die vorliegende, zur Erläuterung des Textes aufgebaute Darstellung wird sinngemäss das von der Sektion K2 abgegebene Formular verwendet.

### Einnahmen-Nachweis zur Rechnungsprobe.

(Form. 603)

Form. 603 1	Brutto- Er- hebung 2	Sal- diert 3	Nicht ausführbare Saldierungen 4	Nettoeinnahmen aus Form. 603	
				Rubrik 5	Betrag 6
*Ziff. 1	496,590	500	500	1.5.211	495,590
2	650	100	100	1.5.208	450
3	500	50	20	1.5.210	430
4	1,000	50	50	1.5.201	900
5	50	12	12	1.5.235	26
6	400	50	20	1.3.201	330
7	100	5	5	1.4.201	90
*	8	100	20	1.5.242	30
*	9	100	20	1.5.243	30
10	100	5	5	1.5.245	90
11	50	5	5	1.5.246	40
12	200	10	10	1.5.241	180
*	13	20	5	1.5.211	10
14	45	3	—	1.4.214	42
*	15	20	5	1.5.211	10
*	16	60	50	1.5.211	10
*	17	15	10	1.5.211	5
	500,000	900	837		498,263

sichtliche und fehlerlose Ermittlung der Gesamt-einnahmen gewährleisten.

Die mit \* bezeichneten Posten betreffen *Einnahmen* oder *Abzüge* auf Bord. 600, Gesprächstaxen.

Der vorliegende Nachweis dient der rubrikenweisen Ausscheidung der Einnahmen aus dem Taxbezug. Die Ergänzung der Journaleinnahmen mit diesen Ergebnissen führt zur Ermittlung der Totaleinnahmen gemäss Bord. 247 III.

	Brutto-Erhebung ad Kol. 2	Abzüge ad Kol. 3 und 4	Netto- Einnahmen ad Kol. 6
Bord. 600 (Gespräche u. Ziff. 8, 9, 13, 15, 16 u. 17 des Totalblattes - Rechnungsprobe) . .	496,845	1,220	495,625
Uebrige Belege (Ziff. 2—12 u. 14 . .)	3,155	517	2,638
	500,000	1,737	498,263

ad 8) Rechnungsauszüge Rubr. 1.5.242

ad 9) Aufträge u. Auskünfte Rubr. 1.5.243

Die Einstellung dieser beiden Einnahmen-Rubriken im Bordereau Nr. 600 fällt nur für die Zentralen III. Kl. in Betracht, da die betreffenden Einnahmen wieder voll als Guthaben der Dienststelle in Abzug kommen. Auf das Beispiel übertragen, sind für diese beiden Rubr. Fr. 200.— erhoben worden, Fr. 140.— von Bureaux III. Kl. und Fr. 60.— von Abonnenten des Taxbezugsamtes. Von diesen Fr. 140.—, die den Landzentralen als Provision voll zurückzuvergütten sind, wurden Fr. 40.— saldiert und Fr. 100.— vom Rechnungsführer zurückbezahlt oder mit früheren Monaten saldiert. Nur für den Betrag von Fr. 60.— sind besondere Einnahmenbelege zu erstellen, da sie nicht in der Rubr. 1.5.211, d. h. mit den Einnahmen des Gesprächstaxen-Bordereaus (Nr. 600) verrechnet werden. In der vorstehenden Darstellung zur Ermittlung der Nettoeinnahmen sind somit von diesen Fr. 200.— nur Fr. 140.— (Bur. III. Kl.) als Brutto-erhebung Bord. 600 aufzunehmen (Total Fr. 496,845).

### Verbuchungen.

#### Journal September.

1. Für den Taxbezug: Total der Bilanz (Rechnungsprobe)  
*Telephonabonnenten* an *Einnahmen*  
Fr. 500.000.— Fr. 500.000.—
2. Für die Saldierungen: (laut Bilanz und Einnahmen-Nachweis)  
*Einnahmen* an *Abonnenten*  
Fr. 900.— Fr. 900.—
3. Mit dem Taxbezug erhobene Gebühren für spätere Monate  
*Abonnenten* an *Einnahmen*  
(Journalverbuchungen Nr. 104—106).

#### Journal Oktober.

4. Für Rückzahlungen, die vom Kontrolldienst nicht saldiert werden konnten (laut Einnahmen-Nachweis zur Rechnungsprobe, Kolonne 4) und Zusammenstellung der Saldierungen.  
*Einnahmen* an *Postcheck*  
Fr. 837.— Fr. 187.—  
an *Telephonteilnehmer*  
Fr. 650.—

Netto-Einnahmen der Telefonkontrolle somit = Fr. 498,263.—, wie oben.

Beim Aufbau der vorliegenden Abhandlung war die Absicht wegleitend, den vielgestaltigen Verkehr bei den Telefonämtern nach buchhaltungstechnisch einwandfreien Grundsätzen rechnerisch zu verarbeiten. Nicht als starre, pedantische Instruktion möchte die Studie aufgefasst sein, vielmehr als Versuch, beim versierten Rechnungsführer Interesse zu erwecken für eine möglichst praktische, mit den Grundsätzen der Buchhaltungswissenschaft übereinstimmende Methode der Verarbeitung aller mit dem Rechnungswesen zusammenhängenden Geschäftsvorgänge; zugleich soll sie dem Personal, das unter Umständen auf eine autodidaktische Erwerbung der nötigen Kenntnisse angewiesen ist, als Nachschlagewerk dienen. Und wie eine zweckmässige Buchführung als Grundbedingung jedes geregelten Haushalts anzusprechen ist, so muss jede in diesem Sinne von den Telefonämtern gemachte Anstrengung als Fortschritt bezeichnet werden, würdig der grossen Aufgabe, die die Telegraphen- und Telefonverwaltung in volkswirtschaftlicher Hinsicht zu erfüllen hat.

## Zum 60. Geburtstag von Generaldirektor Dr. Furrer.

Herr Dr. Reinhold Furrer, Generaldirektor der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung, hat am 19. Februar dieses Jahres sein 60. Altersjahr vollendet. Da das Ereignis bereits etwas zurückliegt und die Tagesblätter ausführliche Berichte veröffentlicht haben, glauben wir im Sinne des Jubilars zu handeln, wenn wir uns darauf beschränken, in der Hauptsache sein Wirken bei der Telegraphenverwaltung zu schildern.

Herr Furrer ist 1875 in Luzern geboren und dort aufgewachsen. Nach Abschluss seiner juristischen Studien an den Universitäten Leipzig, Heidelberg, München, Berlin und Bern und weiteren Aufenthalten

## Le 60<sup>e</sup> anniversaire de M. Furrer, directeur général.

M. R. Furrer, docteur en droit, directeur général des postes et des télégraphes, a fêté le 19 février dernier le 60<sup>e</sup> anniversaire de sa naissance. Les journaux ayant publié à ce sujet des articles très complets, nous croyons pouvoir nous borner à relater dans ses grands traits l'activité que le jubilaire a déployée dans l'*administration des télégraphes*.

M. Furrer naquit en 1875 à Lucerne, où il passa sa jeunesse. Il fit ses études juridiques aux universités de Leipzig, Heidelberg, Munich, Berlin et Berne et les compléta par des séjours à Londres et à Paris. Après avoir pratiqué quelque temps le barreau, il